

**Satzung des
Verbands Katholischer
Männergemeinschaften (VKM)
- Diözese Hildesheim -**



Diözesangeschäftsstelle:

Domhof 18-21
Postfach 10 02 63

31134 Hildesheim
31102 Hildesheim

Telefon: (0 51 21) 3 07-451
E-Mail: vkm@bistum-hildesheim.de

Telefax: (0 51 21) 3 07- 527
www.vkm-hildesheim.de

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die katholischen Männervereine, Männergemeinschaften und Männerwerke, im Folgenden Gemeinschaften genannt, bilden den Verband Katholischer Männergemeinschaften (VKM) - Diözese Hildesheim.
- (2) Der VKM hat seinen Sitz in Hildesheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Als freie Vereinigung katholischer Männer in der Diözese Hildesheim sieht der VKM seine Aufgaben in der Förderung des religiösen Lebens. Deshalb ordnet sich der VKM in das Apostolat der Gesamtkirche ein (Vatikanum II, Dekret über das Apostolat der Laien 23/24).
- (2) Durch Bildungsarbeit und Lebenshilfe werden die Gemeinschaften für ihre Aufgaben in Kirche, Staat und Gesellschaft aus christlicher Verantwortung befähigt.
In Fragen der Familie, des caritativen Bereiches, der Arbeitswelt, der Kultur und der Umwelt werden die Gemeinschaften auf der Grundlage des katholischen Glaubens bestärkt, das Leben in der Gesellschaft christlicher zu gestalten.
- (3) Ziel ist es, die Männer in den Gemeinschaften als Christen und als Mitglieder der Kirche anzusprechen, ihnen Hilfe zu geben und sie so zu bilden, dass sie diese Aufgaben wahrnehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der VKM verfolgt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der VKM ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke noch erstrebt er Gewinn.

Die Gemeinschaften erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gemeinschaften auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des VKM. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des VKM fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Aufnahme können Gemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 finden, die sich zum katholischen Glauben bekennen und diese Satzung anerkennen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Diözesanvorstand.
- (3) Der VKM kann Mitglied anderer Organisationen werden.
Die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten dürfen den Aufgaben und Zielen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 5 Beitrag

- (1) Zur Finanzierung der Aufgaben des VKM wird ein Beitrag erhoben.
Die Höhe dieses Beitrages wird von der Diözesanversammlung festgelegt.
- (2) Der Kassenwart des VKM hat auf der jährlichen Diözesanversammlung einen geprüften Kassenbericht und einen Haushaltsvoranschlag vorzulegen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem VKM.
Dieser ist nur zum Jahresende möglich.
Eine ausgetretene Gemeinschaft hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.
 - b) Ausschluss aus dem VKM
Eine Gemeinschaft kann aus dem VKM ausgeschlossen werden, wenn sie vorsätzlich der Satzung des VKM zuwiderhandelt.
Über den Ausschluss entscheidet die Diözesanversammlung.

Der Antrag auf Ausschluss ist der betroffenen Gemeinschaft spätestens drei Monate vor der Diözesanversammlung schriftlich mitzuteilen.
Die Gemeinschaft bekommt Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- (2) Ausgetretene und ausgeschlossene Gemeinschaften dürfen Verbandszeichen des VKM, wie z.B. Briefkopf, Nadeln und Banner, nicht mehr führen.

§ 7 Organe des VKM

- (1) Organe des VKM sind:
 - a) die Diözesanversammlung;
 - b) der Diözesanvorstand.

- (2) Durch Beschluss der Diözesanversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 8 Die Diözesanversammlung

- (1) Der Diözesanversammlung gehören als Delegierte an:
 - a) die Mitglieder des Diözesanvorstandes;
 - b) Vertreter der Bezirke;
 - c) Vertreter der Gemeinschaften.

- (2) Der Diözesanversammlung obliegt:
 - a) die Wahl des Diözesanvorsitzenden;
 - b) die Wahl des stellvertretenden Diözesanvorsitzenden;
 - c) die Wahl des Diözesankassenwarts;
 - d) die Wahl des Diözesanschriftführers;
 - e) die Wahl von zwei Beisitzern im Diözesanvorstand;
 - f) die Wahl eines Geistlichen Beirats, der dem Bischof zur Ernennung vorgeschlagen wird;
 - g) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, die vom Diözesanvorstand vorzulegen sind;
 - h) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - i) die Beschlussfassung über Änderung bzw. Neufassung der Satzung;
 - k) die Entlastung des Vorstandes.

- (3) Die Diözesanversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

- (4) Die Einladung zur Diözesanversammlung hat sechs Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung durch den Diözesanvorstand zu erfolgen.

§ 9 Der Diözesanvorstand

- (1) Der Diözesanvorstand besteht gleichberechtigt aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Kassenwart;
 - d) dem Schriftführer;
 - e) zwei Besitzern;
 - f) dem Geistlichen Beirat, der Priester sein muss.

- (2) Dem Diözesanvorstand obliegt es:
 - a) den VKM im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung ehrenamtlich zu leiten;
 - b) den Haushaltsplan zu erstellen;
 - c) zu aktuellen Fragen Stellung zu nehmen;
 - d) die von der Diözesanversammlung gefassten Beschlüsse umzusetzen;
 - e) zu Sitzungen der Organe des VKM und sonstigen Veranstaltungen einzuladen und diese zu leiten;
 - f) einen Geschäftsführer zu beauftragen, dessen Aufgaben in der Geschäftsordnung benannt werden.

- (3) Der Diözesanvorstand wird auf vier Jahre gewählt.

Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre so, dass einmal das Amt des Vorsitzenden, des Kassenwarts und eines Besitzers zum anderen Mal das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers, des anderen Besitzers und des Geistlichen Beirats besetzt wird.

Bei einer Neuwahl des gesamten Vorstandes dauert die Amtszeit des Vorsitzenden, des Kassenwartes und eines Besitzers, der durch das Los bestimmt wird, nur zwei Jahre.

Nachwahlen sind an die jeweilige Amtszeit gebunden.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- (4) Die rechtliche Vertretung des VKM obliegt gemeinsam dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes, das nach Möglichkeit der Geistliche Beirat ist.

§ 10 Satzungsänderung

Die Satzung kann mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten geändert werden.

§ 11 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des VKM kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen ordentlichen/außerordentlichen Diözesanversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des VKM ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten des VKM erforderlich, wobei mindestens die Hälfte der möglichen Delegierten anwesend sein muss.
- (3) Bei Auflösung des VKM gehen Archiv, Urkunden, Banner, Siegel usw., sowie das Vermögen an das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim mit der Maßgabe, dieses in der Männerseelsorge zu verwenden.

§ 12 Geschäftsordnung

Der VKM gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine Wahlordnung enthält.

§ 13 Grundordnung des kirchlichen Dienstes

Zielsetzung, Tätigkeit und Leitung unseres diözesanen Männerverbandes richten sich an der Glaubens- und Sittenlehre und an der Rechtsordnung unserer Kirche aus. Wir verstehen uns als Teil dieser Kirche.

So findet für den Verband Katholischer Männergemeinschaften in der Diözese Hildesheim die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse das entsprechende kirchliche Arbeitsvertragsrecht in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 14 Bischöfliche Aufsicht

Der VKM steht unter der Aufsicht des Bischofs von Hildesheim (can. 305 C.I.C.).

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Nach dem Beschluss dieser Satzung auf der Diözesanversammlung und mit der Unterschrift durch den Diözesanbischof tritt diese Satzung in Kraft.

- (2) Alle früheren Satzungen und Änderungen verlieren ihre Gültigkeit.

Hildesheim, 03.05.2014



Johannes Laveuve
Diözesanvorsitzender

Hiermit setze ich die auf der Diözesanversammlung am 03.05.2014 in Rotenburg/Wümme beschlossene Satzung in Kraft.

Hildesheim, 03.05.2014

+ Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

